

STATUTEN DES VEREINS CURLING CLUB OBERWALLIS

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Curling Club Oberwallis", nachfolgend CC Oberwallis genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als juristische Person. Der Verein wurde am 15. März 1962 unter dem ursprünglichen Namen „Curling Club Visp“ gegründet. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3900 Brig.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein beweckt die Förderung und Pflege des Curlingsports im Oberwallis. Er ist der Swiss Curling Association (SCA) und dem Walliserverband angeschlossen. Der CC Oberwallis widmet der Juniorenförderung seine besondere Aufmerksamkeit.

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins CC Oberwallis können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Saisonspieler
- e) Gast-/Probemitglieder
- f) Junioren

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5

Aktivmitglieder sind Personen, die im CC Oberwallis den Curlingsport ausüben.

Passivmitglieder sind Personen, die den CC Oberwallis durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Innerhalb der Passivmitglieder können unterschiedliche Unterkategorien gebildet werden.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den CC Oberwallis besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 7

Der Vorstand regelt die Mitgliedschaft der Saisonspieler, der Gast-/Probemitglieder und der Junioren.

Art. 8

Aktiv-, Passivmitglieder, Saisonspieler, Gast-/Probemitglieder und Junioren haben einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 9

Ein Aktivmitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten einen Wechsel zur Passivmitgliedschaft erklären. Ebenfalls können Passivmitglieder nach entsprechender Meldung an den Präsidenten wieder Aktivmitglieder werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**Art. 10**

Mit dem Eintritt in den CC Oberwallis verpflichtet sich ein Mitglied, die Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und allgemein die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 11

Aktiv-, Passivmitglieder, Saisonspieler und Junioren haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Keine Stimm-, Wahl- und Antragsrechte haben Gast-/Probemitglieder.

Art. 12

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, ohne deren finanziellen Verpflichtungen.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Jahresbeitragspflicht befreit.

VI. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Art. 15

Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf die nächste ordentliche Generalversammlung den Austritt erklären.

Art. 16

Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Ausschluss kann ferner von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses durch den Vorstand oder ein entsprechender Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes. Ein Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

VII. ORGANE

Art. 17

Die Organe des CC Oberwallis sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die übrigen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Allfällige neue Anträge nimmt der Vorstand zur Kenntnis.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 21

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Ausschluss von Mitgliedern (unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten);
- j) Aufnahme oder Ausschluss von Partnervereinen;
- k) Auflösung oder Fusion des Vereins.

Die Generalversammlung entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 23

Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit absolutem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Für folgende Fälle ist eine Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Stimmberechtigten erforderlich:

- a) Abberufung von Organen;
- b) Revision der Statuten;

- c) Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins;
- d) Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung, Teilung oder Fusion.

Für die Festsetzung des Jahresbeitrages genügt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) und 3 bis 10 Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird dabei zwingend einzeln gewählt.

Art. 25

Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Kreditbefugnisse bis Fr. 10'000.00 pro Geschäft für nicht wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

Art. 27

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand bestimmt, wer für den Club die rechtsverbindliche Unterschrift führt, auch bestimmt er die Art und Weise der Zeichnung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 28

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über das gesamte Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VIII. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 29

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 30

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung genehmigt.

Brig-Gras, den

Der Präsident:

Der Aktuar:
